



Erscheint
wöchentlich einmal Samstag.
Abonnementspreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.
(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie
der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeitungszeile 20 Pf., Klassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie An-
zeigemarkt 10 Pf. die Zeile.
Red. u. Expedition; Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Nr. 13. Nürnberg, 27. März 1886. 4. Jahrgang.

An unsere geehrten Abonnenten.
Mit dieser Nummer schließt das 1. Quartal des 4. Jahrganges und ersuchen wir unsere geehrten Abonnenten, für rechtzeitige Erneuerung des Abonnements Sorge zu tragen.
Die Filialexpeditionen ersuchen wir um Einsendung der noch ausstehenden Abonnementsbeträge und um baldige Angabe des Bedarfs im neuen Quartale.
Abonnementspreis und Bezugsbedingungen bleiben unverändert.
Mit Gruß
Die Redaktion u. Expedition der
„Deutschen Metallarbeiterzeitung.“

Ein „freier Arbeitsvertrag.“
Durch die Presse macht jetzt die Fabrikordnung der Mannheimer Velfabrik die Kunde, allerdings ein Erzeugniß kapitalistischer Unverfrorenheit, wie es wunderbarer kaum gedacht werden kann.
Wein dürfen wir an unsere Brust schlagen und ausrufen: Herr Gott, wir danken dir, daß wir nicht sind wie jene? Nein, denn in der Metallindustrie leiden wir an einer Unzahl von Fabrikordnungen, die der gerade Gegensatz von Menschlichkeit und Kultur sind.
Vor uns liegt eine Fabrikordnung, erlassen von der Fabrik für Gas- und Wasseranlagen von Adolf Wagner in Chemnitz.
Nur eine kleine Blumenlese aus den Bestimmungen dieses Fabrikgesetzes wollen wir den Lesern bieten.
Da heißt es z. B.:
„Es ist jeder verpflichtet, in ganz besonders dringenden Fällen des Sonntags zu arbeiten.“
Was scheert den edlen Namensvetter des verstorbenen Volkswirtschaftsprofessors der § 105 der Gewerbeordnung, der ausdrücklich besagt, daß die Gewerbetreibenden ihre Arbeiter zum „Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können?“ Wer entscheidet über die Dringlichkeit? Was Bildung, Kunst und Eleganz? denkt solch ein Fabrikbaron, wenn ich nur tüchtig profitire.
Die Geschwindigkeit ist überhaupt eine Spezialität unseres Chemnitzer Adolfs. In § 14 seiner F.-D. bestimmt er mit der ihm eigenen apodiktischen Sicherheit, die auf die Obmacht des Geldsacks sich stützt:
„Jeder Arbeiter . . . ist verpflichtet, als Mitglied der Allgemeinen Krankenkasse für die Maschinenfabriken und Gießereien der Stadt Chemnitz und der Invalidenpensionskasse beizutreten und die festgesetzten Eintritts- und Steuergebühren zu zahlen . . .“
Aber Herr Wagner, Ihre Herren Parteigenossen fabrizieren im Reichstag das Krankentassengesetz, um dadurch ihr „praktisches Christenthum“ zu betheiligen, und Sie, eine Ordnungsstütze, verstoßen gegen ein Reichsgesetz. § 75 des Krankentassengesetzes besagt, daß Mitglieder freier Hilfskassen, die den Bestimmungen des Krankentassengesetzes genügen, nicht gezwungen werden können, einer anderen Krankenkasse beizutreten, und daß

Unternehmer, die sich gegen diese Bestimmung vergehen, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft werden. (§§ 80 und 82 des Kr.-R.-G.) Und dreihundert Mark ist doch kein Pappenstiel! Und die Moral, Herr Wagner?
Eine Ungeheuerlichkeit ist der § 16 der Wagner'schen F.-D., so daß wir uns veranlaßt sehen, denselben wörtlich abzu drucken:
„Sofortige Entlassung kann erfolgen, wenn ein Arbeiter seinem Vorgesetzten, Meister oder einem Fabrikbeamten den üblichen und gehörigen Respekt versagt, nicht folgt, unartig oder gar grob ist, oder geistige Getränke in die Fabrik bringt, betrunken ist, in Zank oder Schlägerei geräth, wenn er eine ihm von seinem Vorgesetzten aufgetragene Arbeit nicht verrichtet, oder seine Mitarbeiter zu Handlungen gegen das Interesse des Geschäfts zu bestimmen sucht, Cigarren in der Fabrik raucht (Herr Wagner, Sie haben das Rauchen der Pfeife vergessen! „Vereinsbaren“ Sie nur schnell einen Zufaß!), mit Feuer oder Licht nicht vorsichtig umgeht oder Veruntreuungen sich zu Schulden kommen läßt. Wenn die oben gedachten Ungehörigkeiten aber von einem Lehrling verübt werden, so hat derselbe die im Gesetz vorgesehene väterliche Zucht seines Vorgesetzten, oder je nach Umständen Geldstrafe, resp. Entlassung zu gewärtigen. Arbeiter, die, durch irgend welche Gründe veranlaßt, die Arbeit einstellen wollen, haben die Fabrik zu verlassen, unbeschadet des Austrags der etwa vorliegenden Differenzen. Wer aber selbst nach Aufforderung zum Fortgehen vom Werkmeister oder einem Fabrikbeamten dennoch länger in der Fabrik verbleiben sollte, macht sich dadurch eines Vergehens — laut Artikel 123 des Strafgesetzbuches (Störung des Hausfriedens) schuldig, welches schwere Strafen zur Folge hat und verfällt außerdem sein Guthaben an die Fabrikkasse. (!) Jeder Arbeiter, welcher die Arbeit ohne Erlaubniß verläßt, oder nicht rechtzeitig fortsetzt, ohne sein Werkzeug vor Feierabend übergeben zu haben, begibt sich aller Ansprüche auf sein noch guthabendes Lohn, sowie des Guthabens auf angefangene Arbeit und verfällt dasselbe der Fabrikkasse.“
Der Arbeiter ist durch diesen Paragraphen vollständig in die Hand des Fabrikanten gegeben. In dem Ton, der das sächsische Philistertum ganz besonders kennzeichnet, in dem Ton schulmeisterlich-pietistischer Ueberhebung werden die Arbeiter abgekanzelt, wie Schulbuben. Von solch einem Lehrer! Von einem Lehrer allerdings, der sofort den Bekehrstuhl für Gesetzesunkunde besteigen könnte. Wie schützt sich der arme Teufel von Fabrikarbeiter, wenn seine Vorgesetzten „unartig oder gar grob sind“! Maul halten, sich abplacieren, den Kapitalisten bereichern, das ist seine Lebensaufgabe.
Ein direkter Verstoß gegen das Gesetz ist es, wenn Herr Wagner mir nichts dir nichts das Guthaben des Arbeiters an die Fabrikkasse confiszirt, wenn derselbe nicht nach Einstellung der Arbeit „sofort die Fabrik verläßt.“ „Sofort“ ist ein sehr dehnbarer Begriff, elastisch pendelt er zwischen einer Sekunde und (wie einmal eine sächsische Reichstagswohl gezeigt hat) mehreren Monaten. Sofort! Das ist ja die reine Frankfurter Friedhofsszene. Wenn der Arbeiter nicht mit Windeseile aus den gastlichen Räumen der Wagner'schen Musteranstalt entflucht, dann wird frisch, fromm, fröhlich, frei und unrechtmäßig beschlagnahmt. Daß diese Beschlagnahme eine Collision mit dem Gesetz bedeutet, genirt solch große

Geister nicht. Das Expropriieren ist manchem Fabrikanten so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie selbst an dem Arbeitslohn, der sicher eben so glänzend wie die Arbeitszeit lang ist (66 Stunden pro Woche), herunterknapsen und schnipseln.
Was für eine Fabrikasse ist denn eigentlich gemeint? Ist es die in § 4 der F.-D. genannte sogenannte „Arbeiterkasse“, in welche die Strafgebühren fließen, oder ist es der feuerfeste Arnheim, in dem sich der Entbehrungslohn des Herrn Wagner krystallisirt?
Gerade so verhält es sich mit der Schlußbestimmung des § 16, wonach z. B. der Arbeiter, der die Arbeit nicht rechtzeitig fortsetzt, sein Guthaben einbüßt.
Mag auch der Arbeiter diesen Akt unterschreiben, so hat dies keine Gültigkeit. Wir möchten den Richter, wir möchten das gewerbliche Schiedsgericht sehen, die solcher Vergewaltigung des wirtschaftlich Schwachen, solcher Hinterziehung ehrlich verdienten Arbeitslohnes bestimmen könnten!
Die oben erwähnte Ablagerung der Strafgebühren, die „Arbeiterkasse“ ist eine recht eigenartige Organisation, ein Meisterwerk aus dem Laboratorium, in welchem für Kapital und Arbeit nach Schulze-Delitzsch und anderen Hirschen bekanntlich die allerhöchste Harmonie destillirt wird.
„Die Strafgebühren fließen in die Arbeiterkasse der Fabrik und haben drei Beamte der Fabrik mit Zuziehung dreier von den Gesellen zu wählenden Delegirten über deren Verwendung zu bestimmen.“
Eine weitere Angabe über den Verwendungsmodus der nach und nach aufgeschperrten Strafgebühren (über die Strafgebühren selbst werden wir weiter unten eine vertraulich-milde Unterhaltung mit Herrn Wagner pflegen) findet sich in der ganzen F.-D. nicht. Kein Wort, keine Sylbe darüber, welchen besonderen Zwecken die Kasse dient, wie die Gelder angelegt, wie sie verwaltet, wie die Kasse revidirt und controlirt wird. Wird etwa alle Monate, alle Quartale, alle Jahre ein neuer Beschluß über die Verwendung gefaßt? Oder bestehen bereits bestimmte Wohlfahrts-Einrichtungen, für welche diese Gelder bestimmt sind? In undurchdringliches Dunkel ist Alles gehüllt.
Der Arbeiter, der diese F.-D. unterschreibt, weiß nicht, was aus seinem Gelde wird. Für die richtige „Auswahl“ der Delegirten werden die Herren Werkmeister schon Sorge tragen. Für ihre Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit wird ja Gewähr geleistet durch die drei Beamten! Was nun, wenn das Haus A. Wagner,

*) Im Original steht, ein Beweis für die höhere Bildung der kapitalistischen Intelligenz, deren „Gehirn“auschwitzung die famose Fabrikordnung ist, das schöne Wort: Delegirten. Das genügt, sagt Pfeffermann. Ueberhaupt ist der Stil der F.-D., wie unsere Leser namentlich an dem Prachtparagraphen 16 beurtheilen können, außerordentlich stillos, d. h. ein Kampf auf's Messer gegen die einfachsten Gesetze der Grammatik.

das doch die Verwaltung und die Depots der Arbeiter-
kasse in Händen hat, eines Tages zusammenbricht, ein
Ereignis, das in unserer modernen Zeit auch bei sehr
großen Unternehmern nicht ausgeschlossen ist? Dann sind
die Arbeiterpennige zum Teufel und die Arbeiter haben
das Nachsehen.

Wir kommen jetzt zu den Strafen.
„Wer nach Ablauf der Frühstücksstunde anfangen will zu
arbeiten, zahlt 50 Pf. Strafe und hat außerdem Entlassung zu
gewärtigen, ebenso wer in der Woche 2mal eine Stunde später
kommt oder in einer Woche 2mal 20 Pf. Strafe zahlen muß.“

Gegen solche Gesetzgeber ist ja Dracon das reine
Bismarcken.

Der Aufenthalt vor dem Hause und auf dem Haus-
flur kostet 20, im Wiederholungsfall 50 Pfennige.

Wie man auf billige Weise zu neuen Fensterscheiben
kommen kann, darüber gibt Herr Wagner allen Fabri-
kanten einen trefflichen Wink. In § 9 heißt es:

„Bei Bedr. sind die Ausgaben für zerbrochene Schei-
ben des bezüglichen Saales, wozu die entsprechenden Zure bez.
Treppenscheiben gehören, durch gleiche Beiträge der betreffen-
den Saalarbeiter zu decken.“

Bravo, bravissimo, wirklich ein feiner, ein pfiffiger
Kopf, der diese Fabrikordnung verfaßt hat! Warum
nicht gleich auch die zerbrochenen Fenster im Wohnhaus
des Herrn Wagner, warum nicht gleich alle zerbrochenen
Gläser, Koch- und andere Töpfe, Teller, Tassen, kurz
den ganzen Porzellan-, Thon- und Glasladderadatsch
der Wagner'schen Familie durch die Fabrikarbeiter be-
zahlen lassen? Ob sie es übrigens nicht bereits thun,
durch ihre Arbeit, durch den Mehrerwerb, den sie für
den Kapitalisten erzeugen?

„Wenn Abtritte oder Pissoirs verunreinigt sind und der
Betreffende nicht zu ermitteln ist, erfolgt die Reinigung auf
Kosten der ganzen Werkstatтарbeiter, bei Feststellung der Persön-
lichkeit, hat derselbe 50 Pf. Strafe zu zahlen.“

Ganz barnach angelegt, das Denunciantenthum groß
zu ziehen.

Die Arbeiter dürfen keine Cigaretten bei der Arbeit
rauchen, sie dürfen keine Nägel in die Wände schlagen.
Fürchtet Herr Wagner, daß solche Nägel die Neigung
zum Selbstmord, die, eine Wirkung besonders der wirth-
schaftlichen Verhältnisse, in der sächsischen Bevölkerung
so hoch ist, unter seinen glücklichen Fabrikern befördern
könnte? Die haben es ja so gut. Während der Mit-
tagsstunde darf kein Arbeiter in der Fabrik bleiben, bei
Strafe von 50 Pf. bezw. des Inkrafttretens des § 17,
nach dem wegen Zuwiderhandeln gegen die F.-D. so-
fortige Entlassung eintreten kann.

„Recurs steht nur bei mir offen.“
Ganz Ludwig XIV! Der Staat bin ich. Was
der „Recurs bei M.J.R.“ wohl nützen wird?

In gewissen Dingen ist der Moralkodex des Herrn
Wagner außerordentlich streng. Findet sich da ein
Passus in § 8:

„Das heimliche Wegnehmen von Werkzeugen eines Andern
wird als Entwendung angesehen und hat sofortige Entlassung
zur Folge.“

Ei, ei, wie scharf, wie genau, wie das Strafgesetz-
buch übertrumpft! Wenn also ein Arbeiter, nicht um
sich etwa einen Vortheil zu verschaffen, sondern weil er

sofort bei irgend einer Verrichtung, sagen wir einen
Hammer braucht, den seinen nicht zur Hand hat und
deshalb den eines Arbeitkameraden nimmt, ohne erst
zu fragen, dann ist nach dem Wagner'schen Strafgesetz
eine „Entwendung“ konstruirt, und der Epigone fliegt
vor die Thüre. Gut ab vor solcher Humanität!

Die Pflege des Lehrlingswesens liegt dem
Landmann des Innungspapas und weisbewesteten Hof-
raths Kiermann ganz besonders am Herzen. Allerdings
ist es besonders ein Punkt, der ausführlich paragrahirt
wird, „die im Gesetze vorgeschriebene väterliche Zucht“
Worin diese besteht, darüber berichtet uns der § 5:

„Lehrlinge haben durchaus pünktlich zur Arbeit zu kommen
und erhalten, wenn sie dennoch zu spät kommen, das erste Mal
einen ernsten Verweis, und haben in wiederholten Fällen Züch-
tigung vom Meister, Nachlernen oder Entlassung zu gewär-
tigen. Das Reinigen der Arbeiterkämme und Treppen geschieht
abwechslnd von den Lehrlingen.“

Da haben wir sie, die Prügelstrafe als förderliches
Moment der Kulturentwicklung — nach rückwärts, da
haben wir den Polizeistod, geschwungen von der Hand
des Kapitalisten, da haben wir die körperliche Züch-
tigung.

Das Nachlernen ist gleichfalls ein hübsches Mittel,
um ein Extraprofitchen zu machen, sintermalen so ich ein
zum Nachlernen verdammt Lehrling „meerschdenbeels
nicht kostet“, um vaterländisch-sächsisch zu reden, und so
ein Geselle erspart wird. „Wir Sachsen sein helle“,
nicht wahr, Herr Wagner?

Daß die Lehrlinge zugleich das Amt von Scheuer-
frauen verwalten, wodurch sie den Befähigungsnachweis
für das Arbeiten im Gas- u. Wasseranlagen-Fache zc.
doch sicherlich erbringen, diese Verurtheilung der in die
Werkstatt gehörenden Knaben zum Scheuerlappen, Mehr-
besen und zur Dreckschaufel vervollständigt das reizende
Bild, das dem Leser der Wagner'schen Fabrikordnung
vor die gerührte Seele tritt.

Fürwahr, ein herrliches, ein musterhaftes Werk,
diese Fabrikordnung, ein Meisterleistung fabrikantlicher
Arbeiterfreundlichkeit.

Und das geschieht im letzten Viertel des neunzehnten
Jahrhunderts, in der Aera der „Sozialreform.“

Wir fordern die Arbeiter allerorten auf, uns Fabrik-
ordnungen zuzuschicken. Ohne Scheu werden wir die,
welche es verdienen, dahin stellen, wohin sie gehören, an
den Pranger.

Die Wagner'sche Fabrikordnung aber zeigt uns den
Werth der schönen Redensart:
„Freier Arbeitsvertrag.“

Zur Unfallversicherung.

Äußerungen der Unzufriedenheit mit den bisher
erreichten Stufen der Arbeiterversicherung tauchen
jetzt bereits an allen Ecken auf, und die Verwirrung kann
eine heillose werden, wenn sich die Regierung erst ein-
mal auf das schwierige Gebiet der Altersversorgung
wagt, um daß sie nun seit Jahren herumgeht, wie die
Kage um den heißen Brei. Bei der Unfallversicherung

ist es besonders der schwerfällige und kostspielige Apparat
der Berufsgenossenschaften, der den Betheiligten lästig
fällt. Die Bildung großer, über das ganze Reich hin-
wegreichender Genossenschaften mit zahlreichen Sektionen
und einer aus Delegirtenwahlen hervorgegangenen Ge-
neralversammlung ist in der Regel ein Mißgriff gewesen.
Es gibt Berufsgenossenschaften, deren Vorstand seine
erste und wichtigste Aufgabe, ein vollständiges und zu-
verlässiges Genossenschaftskataster aufzustellen, heute noch
nicht zu Ende geführt hat. Leute, die früher zu den
begeistertsten Verfechtern der „nationalen Idee“ großer
Reichsberufsgenossenschaften gehörten, verwerfen heute
bereits die kostspielige Sektionsbildung. Am schnellsten
und verhältnismäßig am besten sind — nach der „Wresl.
Morgenzeitung“ — diejenigen Industriellen unter Dach
und Fach gekommen, denen es vergönnt war, für ihre
Provinz oder einen Landestheil von mäßiger Größe
eine leistungsfähige eigene Berufsgenossenschaft unter
Zustimmung des Bundesrathes zu bilden. Hier regelt
sich alles schon um deswillen leichter und besser, weil
die Betriebsunternehmer größtentheils einander kennen
und alle Vorgänge vom Sitz der Genossenschaft aus sich
ungefähr übersehen und kontrolliren lassen. — Aber auch
solche Vorstände, denen die Arbeit hiernach minder schwer
als anderen fällt, stehen oft Fragen gegenüber, die ihnen
vergebliches Kopfzerbrechen verursachen. Um ein Beispiel
anzugeben. Der Bestimmung im § 5 des Gesetzes zu-
folge beginnt die Leistung der Berufsgenossenschaft für
solche Personen, die auf den Bezug einer Rente Anspruch
haben, erst mit der vierzehnten Woche, welche auf den
Tag des Unfalls folgt. Bis dahin ist die Krankenkasse
resp. von der fünften Woche ab, in Verbindung mit ihr
der Betriebsunternehmer zur Fürsorge verpflichtet. Hier-
bei wird jedoch immer stillschweigend vorausgesetzt, daß der
Verletzte noch nicht geheilt, noch der Krankenpflege be-
dürftig ist. Diese Voraussetzung trifft aber in Folge
der großen Fortschritte, welche die neuere Chirurgie in
der Behandlung von Wunden gemacht hat, häufig nicht
zu. Es sind Fälle bekannt, wo Arbeiter, denen sofort
nach dem Unfall ein Vorderarm abgelöst werden mußte,
fünf Wochen später als vollständig geheilt
aus der ärztlichen Behandlung entlassen
werden konnten. In solchem Falle hört die Kran-
tenkasse natürlich auf zu zahlen, für Gesunde ist sie
nicht leistungspflichtig, und so kann die verunglückte
Person in eine höchst traurige Lage kommen, und zwar
zu einer Zeit, wo ihr der Gesetzgeber durch die Erhöhung
des „Krankengeldes“ auf den Zweidrittelbetrag des Ar-
beitslohnes eine reichlichere Unterstützung zugebacht
hatte. Die Genossenschaft kann vor Ablauf der 13.
Woche mit ihren Leistungen nicht beginnen. Morgen
wird man dem Bezugsberechtigten aber nicht leicht etwas, weil
die zu erwartenden Rentenbezüge nicht mit rechtlicher
Wirkung verpfändet werden können. (§ 68 U. V. G.)
— Das Krankengeldgesetz sieht allerdings außer der
eigentlichen Krankenunterstützung auch eine Entschädigung
für die Erwerbslosigkeit vor, welche durch Krankheit
herbeigeführt ist. Aber ist „Verstümmelung“ gleichbe-

Die Organisation der Gesellen in den alten Innungen.

VI.

Als Beispiel einer siegreichen Lohnbewegung aus dem
14. Jahrhundert sei hier erwähnt, daß die Tuchmacher
von Speier, die schon 1343 als unabhängige Gesellen-
schaft organisiert waren, und schon 1351 einen mora-
lischen Erfolg errungen hatten, 1362 einen neuen Ver-
such zur Verbesserung ihres Lohnverhältnisses machten
und folgende bedeutende Vortheile erreichten: 1. Genauere
Detailirung der Stüdlöhne, 2. bei den Gebinden ist
ihr Stüdlohn gleich dem der Meister; bei den besten
Tuchsorten erlangten sie einen Lohn, der zu dem der
Meister sich wie 2:3 verhält, während er 1351 noch
1:3 war. Die Macht der Gesellenorganisation ist eine
solche, daß sich die Meister zu folgender zarten Sprache
bequemen: „Wir die Webermeister und die Tüchermeister
und dieselben gezünfte gemeinlichen (insgesamt) zu
Spire bieten den tüchsenmeistern (Tüchsenmeistern—Kassirer)
und den webermeistern gemeinliche unsern fründlichen
gruz und was wir gutes mögent.“

Natürlich wurden auch Streiks verloren. So machten
1619 die Schneidergesellen in Colmar (Elsaß) ein „ring-
lein“ und bestiminten, „welcher unter ihnen fürther in
allthigen statt arbeiten würde es werd ihnen dann der
Wochenlohn verbessert, daß derselb für kein ehrliden
gesellen gehalten werden solle.“ Sie konnten aber das
„ringlein“ nicht durchführen, sondern mußten 1620 um
Entschuldigung bitten und sich für ihren trotigen Abzug
bestrafen lassen.

Wie sorgfältig und argwöhnisch die Arbeiter damals
über ihre materiellen Interessen wachten, zeigt der Um-
stand, daß sie bald dahinter kommen, was für bedenk-
liche Seiten das Stüdlohnsystem für sie hat. So be-
stimmt Ende des 15. Jahrhunderts ein Statut der
Schmiede von Constanz: „Item es soll auch kein
maister seinem knecht keiner hand studwerch mit zu
welchen geben in kainen weg.“

Interessant ist die Art, wie die Frage der Arbeits-
zeit geregelt wird. Hier ist es weniger die Zahl der
Stunden pro Tag, um welche gestritten wird, als die
Zahl der Tage pro Woche, während der gearbeitet
werden soll, insbesondere der Kampf um den „blauen
Montag“, die Arbeiter forderten denselben, sobald sie
sich zu fühlen begannen, als ihr Recht, und setzten
dieses Recht doch allmählig durch. Berücksichtigt man
zudem die vielen Feiertage, die das Mittelalter sonst
hatte, so wird man finden, daß trotz ziemlich langer
Arbeitszeit pro Tag der Arbeiter im Jahr über schwer-
lich so viel geschafft haben wird, als der moderne Pro-
letarier, selbst beim 10stündigen Normalarbeitstag, in
derselben Zeit schaffen muß. Auch sonstige Vergünsti-
gungen wurden erkämpft. In Nürnberg erlangten
die Zimmergesellen, obwohl nicht koalirt, sondern
direkt unter dem Rath und Stadtbaumeister stehend,
allmählich das Recht, zum Zweck des Badens alle vier-
zehn Tage eine Stunde früher zu feiern.

Ehe wir in unserm Thema fortfahren, wollen wir
noch, als Zeichen für den Geist, der die Arbeiter jener
Zeit besaß, ein aus dem Jahre 1470 datirtes Schreiben

der Kürschnergesellen von Colmar an ihre Kollegen
in Straßburg abdrucken, worin diese ihren Kollegen in
der Rheinadt von einem ausgebrochenen Conflict mit
den Meistern Kunde geben. Der größeren Verständ-
lichkeit halber geben wir eine Uebersetzung in's Hoch-
deutsche:

„Unsern freundlichen Gruß voran. Wir sagen Euch
zu wissen, daß wir in Straßburg gewesen, wegen der
Streitigkeit, von der Ihr wohl wissen werdet; nämlich
wegen der Meister, die sich unterstanden haben, eine
neue Ordnung aufzusetzen, und sie auch durchzuführen
gedenken, obwohl es nirgends so Sitte noch Recht ist.
Wir hoffen aber zuversichtlich, daß es nicht dazu kommen
noch als Recht gelten wird, denn wir geben nicht nach,
bis sie unsern verbrieften Satzungen nachkommen, wie
sie vom Meister und Rath zu Straßburg bestätigt
worden sind, darauf antworten sie und meinten zu,
was sie unser bedürften, sie hätten doch nicht nach uns
geschickt. Darum, Ihr Gesellen, ist unsere Meinung,
daß sich keiner von Euch verbinden lassen oder nach-
geben soll; wenn aber doch ein solcher wäre und dies
nicht beobachtet, den wollen wir, wenn er uns in
die Hände fällt, behandeln wie es des Hand-
werks Gewohnheit ist und nicht anders. Gott
erhalte Euch gesund. Thut, wie wir Euch getreuen.“

Von uns Gesellen zu Colmar, Kürschnerhandwerker,
mit Namen. (Folgen 46 Namen.)

Gegen an St. Margareten 1470 n. Chr.
Dieser Brief gehört der „Gesellschaft des Kürschner-
handwerks zu Straßburg.“

deutend mit Krankheit? Dem allgemeinen Sprachgebrauch entspräche eine solche Gleichstellung wohl nicht. Es scheint also hier eine Lücke in den Gesetzen vorhanden zu sein, auf deren Ausfüllung man sich Bedacht nehmen muß. — Ein anderer Fall. Bekanntlich richtet sich die Höhe der Rente, welche dem Beschädigten zu gewähren ist, nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, welche durch die erlittene Verletzung eingetreten ist. Die Genossenschaften können, wenn die maßgebenden Verhältnisse sich ändern, eine Erhöhung oder Ermäßigung der festgesetzten Rente eintreten lassen. Immer vorausgesetzt ist aber, daß bei Ablauf der dreizehnten Woche eine totale oder partielle Erwerbsunfähigkeit vorhanden war, also irgend eine Entschädigungsfeststellung von Amtswegen bald erforderlich wurde, oder daß dem Vorstände innerhalb der zweijährigen präklusivischen Frist (vergl. § 59 U.-B.-G.) ein Entschädigungsanspruch angemeldet wird. Nun kann es doch sehr leicht vorkommen, daß eine nur wenig verstümmelte Person, welche z. B. einen Finger oder eine feste Hand behalten hat, zunächst unter ganz unänderlicher Bedingung von dem Betriebsleiter wieder angenommen (Ein derartiger Fall ist in Nürnberg vorgekommen. Der Arbeiter einer Drahtstiftfabrik verunglückte am 28. Okt. v. J. dadurch, daß ihm eine Riste auf den Arm fiel, wodurch er vier Wochen arbeitsunfähig war. Der Arbeiter wurde nach seiner Heilung von der Fabrik weiterbeschäftigt, konnte aber die Arbeit nicht mehr wie früher verrichten und ist nun vorige Woche aus der Arbeit entlassen worden! Der Arbeiter wird nun an die Berufsgenossenschaft um eine Entschädigung wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit herantreten und werden wir den Ausgang der Sache (s. B. mitteilen) und zwei Jahre lang oder länger weiter beschäftigt wird. Es fiel also für den Genossenschaftsvorstand die Aufgabe hinweg, dem Beschädigten eine Rente auszuwerfen, und dieser hätte auch keinen Anlaß, einen Anspruch anzumelden. Wenn aber nach Jahren der betreffende Betrieb eingestellt wird und der Arbeiter genötigt ist, sich nach anderer Beschäftigung umzusehen, so findet er nachträglich, daß seine Erwerbsfähigkeit gestört ist. In manchen Fällen wird allerdings die Bestimmung im zweiten Absätze des § 59 des Unfallversicherungsgesetzes dem Verletzten zu Gute kommen, lautend:

„Nach Ablauf dieser (zweijährigen) Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist“ —

aber die Aussicht, auf diese Weise doch noch zu einer Anerkennung des Anspruches zu kommen, ist eine sehr unsichere. Die „Breslauer Morgenztg.“ erwartet hier von der Loyalität der Vorstände resp. der mit den Schädensfestsetzungen betrauten Ausschüsse, daß sie in vorkommenden Fällen etwa durch Auslegung des Be-

schlusses oder motivierte zeitweilige Ablehnung einer Entschädigung selbst die Hand dazu bieten werden, daß dem Beschädigten sein Recht gewahrt bleibe — oder einem Gesetzgeber, der an den guten Willen der ausführenden Organe appellieren muß, um seine Schützlinge nicht zu Schaden kommen zu lassen, kann man gewiß keine glückliche Hand nachrühmen.

— Das Reichs-Versicherungsamts hat am 29. Jan. d. J. beschlossen, daß nach Auffassung des Reichs-Versicherungsamts die Ortspolizeibehörden verpflichtet seien, das Vorhandensein von entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen von Amtswegen festzustellen und daß, wenn die Behörden zu dieser Feststellung Urteste notwendig haben, die Kosten für deren Beschaffung nicht den Berufsgenossenschaften zur Last fallen, ferner, daß nach der Meinung des Reichs-Versicherungsamts der § 102 des Unfallversicherungsgesetzes auf die vorerwähnten pfarr-, beziehungsweise standesamtlichen Urkunden Anwendung finde. Das heißt, diese Urteste sind frei von Stempel und Gebühren.

— Ein statistischer Bericht des Reichsversicherungsamts theilt mit, daß bis Ende 1885 bestanden 51 genehmigte und 6 errichtete Berufsgenossenschaften. Es bestehen 24 Reichsberufsgenossenschaften mit 86 879 Betrieben mit 1392 138 Arbeitern, 22 andere Berufsgenossenschaften, welche sich über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus erstrecken, mit 67 456 Betrieben und 981 085 Arbeitern, zusammen 46 größere Berufsgenossenschaften mit 154 335 Betrieben und 2 373 223 Arbeitern. Außerdem sind 11 Landesberufsgenossenschaften mit 32 632 Betrieben und 470 996 Arbeitern vorhanden. Es bestehen also insgesammt 57 Berufsgenossenschaften mit 186 967 Betrieben und 2 844 219 Arbeitern. Für die Geschäftsführung sind 79 stellenlos gewordene Beamte von Privatunfallversicherungen angestellt worden. Die innere Organisation der Genossenschaft umfaßt außerdem 57 Genossenschaftsvorstände mit 696 Mitgliedern, 313 Sektionsvorstände mit 1818 Mitgliedern und 5269 Vertrauensmännern.

Schmuckconcurrentz.

Ein interessanter Beitrag zum Submissionswesen wurde kürzlich in Nürnberg geliefert. Die Stadt schuf eine neue Wasserleitung, welche die Kleinigkeit von 3 Millionen Mk. kostete. Als Krönung des Gebäudes soll nun das etwa eine Stunde von der Stadt gelegene Hochreservoir mit einem 184 Meter langen schmiedeeisernen Gefänder eingefriedigt werden.

Wie das von einer dem Prinzip der „freien Concurrentz“ huldigenden Stadtvertretung nicht anders zu erwarten, wurde die Lieferung in Submission vergeben. Doch dieser „freie Wettbewerb“ zeitigte die nette Blüthe, daß ein mit ein paar Gesellen und zehringigen arbeitender Schlossermeister „Sieger“ blieb, denn

er erbot sich, den laufenden Meter um 9 Mk. 60 Pf. zu liefern.

Nach von uns eingezogenen Erkundigungen soll der laufende Meter ursprünglich auf 18 Mk. veranschlagt gewesen sein. Dieses Abgebot des Kleinmeisters ist aber nicht bloß deshalb interessant, weil er die Arbeit fast zu dem halben angelegten Preise machen will, sondern deshalb, weil er selbst große Fabriken aus dem Felde schlug. Denn es verlangten pro laufenden Meter: die Maschinenbau-Aktiengesellschaft (früher Cramer-Klett) 18,50 Mk., die Eisengießerei Kapf. Berg 11,24 Mk., die Herren Schlossermeister Konrad Pommer 12,50 Mk., Heinrich Röber 11,50 Mk., Joh. Sadentreuther 12,50 Mk., Mühlking 18 Mk., Friedr. Hunger 12,40 Mk., Kühnlein 13 Mk., Joh. Stepper 9,60 Mk., Wahl 10,80 Mk., J. B. Voos 12,30 Mk., Weisold 16 Mk.; die Firma d'Huvelé u. Prieser 15,90 Mk. Im Ganzen verlangten Chr. Wed (Schlossermeister) 2392 Mk., Schmidt 3150 Mk. und Konrad Reuch (Schlossermeister) pro Centner 10,50 Mk.

Daß J. Stepper bei dieser Arbeit nicht auf die Selbstkosten zu kommen vermag, wird einleuchten, wenn man weiß, daß das Eisen pro Meter ca. 50 Kg. wiegt, daß die Vertikalstäbe nicht rund, sondern vierkantig gedacht sind und daß dieselben geschmiedete Stangen erhalten sollen; daß ferner die Hauptsäulen einzubleiben sind, wozu vielleicht 100 Kg. Blei nötig sein wird, daß einige Thore inbegriffen und daß die Transportkosten von der Stadt bis zum Hochreservoir mindestens auf 50 Mk. zu stehen kommen!

Nun muß gewiß Jeder zugeben, daß dieses J n n u n g s m i t g l i e d den „Befähigungsnachweis“ als ausgezeichnete Tagator erbracht hat.

Was da noch für den Arbeitslohn übrig bleiben soll, das wissen die Götter. Der „freisinnige“ „Fr. Kurier“ freute sich über dieses Submissionsresultat ungemein, denn er spricht von dem „guten Geschäft“, das der Gemeindefiskus dabei gemacht. Welches Geschäft aber die betreffenden Arbeiter machen werden? Für sie bedeutet dieses „Geschäft“ erbärmlichen Lohn und lange Arbeitszeit. O diese freisinnigen Arbeiterfreunde!

Einige Innungsmitglieder sollen aus dem Häuschen sein über ihren „Collegen“, aber — die Frage ist nun doch wohl angebracht: Welchen Nutzen hat die Innung, wenn ihre einzelnen Mitglieder zu noch billigeren Preisen als das von ihnen „bekämpfte“ Großkapital liefern? Am Antwort bitten wir, aber um eine unzweideutige. —

Als wir uns dieser Tage mit einem Bekannten über das Mitgetheilte unterhielten, erinnerte er uns an den Witz von den beiden Besenbindern, von denen immer der eine billiger verkaufte als der andere. Dies veranlaßte nun denjenigen, der sich außer Stande sah, so billig zu verkaufen wie sein Concurrent, zu der Frage, wie jener es denn eigentlich anfangen: „Ich stehle“, sagte er, die Weiden, den Bast und die Stiele und Sie arbeiten doch noch billiger.“ „Sehr einfach“, erwiderte der Andere, „ich stehle gleich die fertigen Besen!“ —

Die Sprache läßt, wie man sieht, an Bündigkeit nichts zu wünschen übrig. Heute würden wir Niemand rathen, eine gleiche zu führen. Indeß, das war vor mehr als 400 Jahren, im „finsternen“ Mittelalter.

Für die Stellung der Gesellenschaft in oder zu der Zunftvertretung waren die lokalen Verhältnisse entscheidend, die ja im Mittelalter verschiedenartig genug waren. Es ist daher nicht zulässig, irgend eine Norm als allgemeingiltig hinzustellen, wie das heute vielfach geschieht, um das Zunftwesen als ein idyllisches Zusammenwirken von Meister- und Gesellenschaft erscheinen zu lassen. Die Menschen des Mittelalters waren gar nicht so idyllisch veranlagt, sondern kernige Kraftnaturen — mitunter sogar recht roh —, denen alle Sentimentalität fern lag. Allgemein ist nur das Streben nach Vertretung der Gesellen in der Zunftverwaltung und insbesondere im Zunftgericht. Das wurde aber nicht überall im gleichen Maße erreicht. War z. B. in Magdeburg der Gesellenverband der Schmiede so erstarkt, daß, wie Berlepsch in seiner „Chronik der Gewerke“ mittheilt, die Schmiedegesellen die Gerichtsbarkeit über Meister und Gesellen ganz allein handhabten, so sahen sich im 16. Jahrhundert die Schiffszimmergesellen in Hamburg genötigt, dagegen zu protestiren, daß fünf Meister allein das Schiffsbaueramt darstellen und dessen Gesamtrechte allein bei sich behaupten sollten. In der Regel scheint für untergeordnete Differenzen ein aus Delegirten von Meistern und Gesellen zusammengesetztes Schiedsgericht die beliebteste Ausgleichsbehörde gewesen zu sein, aber auch in den

Zunftverhandlungen, wo es sich um die Interessen des gesammten Gewerkes handelte, hatten die Gesellen, namentlich in den großen Gewerken, Sitz und Stimme.

Zur Leitung ihrer eigenen Geschäftsversammlungen wählten die Gesellen aus ihrer Mitte einen Vorstand: Altgeselle, Stubenmeister, Meistergeselle, Werkmeister u. genannt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder war nicht überall die gleiche, auch die Art ihrer Wahl und die Dauer ihres Amtes ist an den verschiedenen Orten verschieden. Sehr ceremoniell ging es auf den Geschäftsversammlungen zu, für die wir wiederum die verschiedensten Namen finden: Labentag; Umfrage, Gebot, Schenke, Tischgefäß und später fast burgändig Auflage. Bei Eröffnung der Lade fragte der Altgeselle in feierlichem Tone, ob was begangen worden sei, was wider Handwerksgewohnheit ließe, worauf dann, ebenso ernst und feierlich, die verschiedenen Beschwerden zur Erörterung gebracht wurden. Den Schluß machte natürlich eine allgemeine Schmauserei.

Dieses ceremonielle Wesen, das den Theilnehmern an der „Umfrage“ den vollen Ernst der Verhandlung zum Bewußtsein bringen sollte, artete später, als die Macht der Gesellenorganisation infolge der wirtschaftlichen Entwicklung gebrochen war, in eine alberne leere Farce aus. Man hielt sich an den Buchstaben, und wollte nicht einsehen, daß der Geist längst abhanden gekommen war. Wenn man im Mittelalter so meit ging, bis auf die Tracht, die Form der Würte u. herab, genaue Vorschriften zu erlassen, so hatte das in der Zeit der corporativen ständischen Lieber-

ung der Gesellschaft seine innerliche Berechtigung; das Mittelalter kannte ja keine Solidarität als die der Corporation. Der Schustergehilfe z. B. stand in seiner Corporation zweifellos viel strammer zur allgemeinen Sache der Collegenschaft als der Arbeiter im Schuhmachergewerbe heute leider durchschnittlich noch zur Sache seiner speziellen Mitarbeiter steht; dagegen stand er den Angelegenheiten der anderen Corporationen fremd und theilnahmslos gegenüber. Eine allgemeine Solidarität der Arbeiterinteressen kannte das Mittelalter nicht. Einer der berühmtesten Händel, die uns überliefert sind: der große Streik der Colmarer Bäckerknechte des Jahres 1495, wurde z. B. dadurch veranlaßt, daß die Stiftsherren von Colmar den „Grautüchern“, den „Karchern“ und den „Vadern“, die sich noch kostbare Kerzen angeschafft hatten als die Bäckerknechte, erlaubt hatten, am Frohnleichnamstage bei der Prozession, gleich den Vätern, das „Allerheiligste“ zu begleiten. Dadurch fühlten sich diese an ihrer Ehre gekränkt, vertweigerten die Theilnahme an der Prozession und entflohen. Heute kommt uns ein solcher Rangstreit unendlich kindisch vor, und ist auch unter vernünftigen Arbeitern gar nicht mehr möglich; höchstens bei Verbindungsstudenten und beim Militär findet man dergleichen noch, aber die Bäckerknechte Colmars legten der Sache eine so große Bedeutung bei, daß sie ihremwegen sich den größten Opfern unterzogen.

Correspondenzen.

Altona. A. Brechnung über die eingegangenen Gelder zur Unterstützung der Stellen der Metallwarenfabrik von Kieper u. Co. in Ottenen bei Altona.

Table with 2 columns: Item, Amount. Includes 'Einnahme', 'Ausgabe', and 'Kassenbestand'.

Das Streikcomitee.

J. A.: L. Symer, Cassierer. (Wie uns noch mitgeteilt wird, ist der obige Ueberschub als Streikfond belegt.)

Stuttgart. Zur Warnung für die Mechaniker Deutschlands. In Folge der Entlassungen von Mechanikern ist die Noth unter den hiesigen Collegen eine große.

Der Mechaniker-Verein Stuttgart. (Wie uns noch mitgeteilt wird, ist der obige Ueberschub als Streikfond belegt.)

Wielbert bei Oberfeld. Am hiesigen Orte ist seit einiger Zeit eine Bewegung zur Gründung eines Fachvereins im Gange.

Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter zahlt an durchreisende Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf.

Grimmitschau. Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter zahlt allen reisenden Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf.

Gießen. Allen Kollegen zur Nachricht, daß wir hierorts einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis errichtet haben.

Ab 1. April erscheint in München täglich: Bayerische Volksstimme

Restaurant zum Ambos. Allen Vereinsgenossen, Freunden und Bekannten hiermit zur Nachricht, daß ich, Breslauerstraße 27

Restaurant zum Ambos. (oder Facke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten.

Der Vorstand. J. A.: G. Tempel.

Berlin. Die Zahlstellen des Vereins, an welchen Sonntags auch das Vereinsorgan vertheilt wird, sind folgende:

R. Jünge, Lübeckerstr. 44 part., Moabit NW. J. Hoffmann, Blumenhaldstr. 5, vorn 4 Tr. W.

Otto Matthes, Kottbuserstr. 10a, S.O. Engst, Neue Königsstr. 72, Hof 2 bei Kornov., O.

Heransgeber und verantwortlicher Redacteur J. Scherm in Nürnberg. — Druck und Verlags-Expediton Wörlein & Co. in Nürnberg.

geschritten, damit eine Organisation zu Stande kommt, die dem Arbeiter geistig und materiell nützlich ist.

Berlin. Der Fachverein der Mechaniker, Optiker, Uhrmacher, chirurgischer und anderer Instrumentenmacher hielt am Mittwoch, den 17. März eine von 300 Personen besuchte Mitgliederversammlung ab.

Die Höhe der Unterstützung bleibt ebenfalls dem Prinzipal überlassen. Wenn derselbe es überhaupt für notwendig hält? Darüber schneidet der Sängers Hüftigkeit. Zwei Anträge:

Chemnitz. Den Metallarbeitern, speziell Klempnern, Güttern und Metallblechern zur gefälligen Notiz! Der Unterzeichnete stand bei der Firma J. G. Barthel, Fabrik für Gas- u. Wasseranlagen und Beleuchtungsgegenstände vom September 1885 bis März 1886 in Arbeit.

Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter zahlt allen reisenden Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf.

Grimmitschau. Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter zahlt allen reisenden Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf.

Gießen. Allen Kollegen zur Nachricht, daß wir hierorts einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis errichtet haben.

Ab 1. April erscheint in München täglich: Bayerische Volksstimme

Restaurant zum Ambos. Allen Vereinsgenossen, Freunden und Bekannten hiermit zur Nachricht, daß ich, Breslauerstraße 27

Restaurant zum Ambos. (oder Facke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten.

Der Vorstand. J. A.: G. Tempel.

Berlin. Die Zahlstellen des Vereins, an welchen Sonntags auch das Vereinsorgan vertheilt wird, sind folgende:

R. Jünge, Lübeckerstr. 44 part., Moabit NW. J. Hoffmann, Blumenhaldstr. 5, vorn 4 Tr. W.

Otto Matthes, Kottbuserstr. 10a, S.O. Engst, Neue Königsstr. 72, Hof 2 bei Kornov., O.

Heransgeber und verantwortlicher Redacteur J. Scherm in Nürnberg. — Druck und Verlags-Expediton Wörlein & Co. in Nürnberg.

Orlofski, Koppenstr. 27, O. Gartei, Mühlstr. 1, 2. Hof, 2 N. H. Ribbert, Schwebierstr. 225, 4 Tr. Gust. Tempel, Breslauerstr. 27, p. O.

Zur Beachtung für die Fachvereine. Da wir zu Beginn des 2. Quartals wieder ein Adressenverzeichnis der Fachvereine veröffentlichen, so ersuchen wir die verehrl. Vorstände, uns rechtzeitig die nöthigen Angaben zu machen.

Briefkasten. Gotha. P. Die Carenzzeit bei der Hirsch-Dunder'schen Verbands-Invalidentasse ist 15 Jahre; die Maschinenbauer haben ihre eigene Invalidentasse und ist die Carenzzeit 5 Jahre.

Anzeigen. (Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

Vereinigung der deutschen Schmiede. Zahlstelle Altona. Unser Verkehrslokal und Arbeitsnachweis befindet sich Breitestr. 151 bei Herrn Dübbern.

Berlin. Verkehrslokal und Arbeitsnachweis der 'Vereinigung der deutschen Schmiede' befindet sich nur in der Herberge, Kulackstraße 9.

Hildesheim. Der Fachverein der Metallarbeiter zahlt an durchreisende Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf.

Grimmitschau. Der hiesige Fachverein der Metallarbeiter zahlt allen reisenden Kollegen, welche 8 Wochen einem Fachverein angehört haben, eine Unterstützung von 50 Pf.

Gießen. Allen Kollegen zur Nachricht, daß wir hierorts einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis errichtet haben.

Ab 1. April erscheint in München täglich: Bayerische Volksstimme

Restaurant zum Ambos. Allen Vereinsgenossen, Freunden und Bekannten hiermit zur Nachricht, daß ich, Breslauerstraße 27

Restaurant zum Ambos. (oder Facke) versende gegen Nachnahme von zusammen 7 Mark franco aller Orten.

Der Vorstand. J. A.: G. Tempel.

Berlin. Die Zahlstellen des Vereins, an welchen Sonntags auch das Vereinsorgan vertheilt wird, sind folgende:

R. Jünge, Lübeckerstr. 44 part., Moabit NW. J. Hoffmann, Blumenhaldstr. 5, vorn 4 Tr. W.

Otto Matthes, Kottbuserstr. 10a, S.O. Engst, Neue Königsstr. 72, Hof 2 bei Kornov., O.

Heransgeber und verantwortlicher Redacteur J. Scherm in Nürnberg. — Druck und Verlags-Expediton Wörlein & Co. in Nürnberg.